

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00479 vom 19. November 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00479

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00479 du 19 novembre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00479 del 19 novembre 2014

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Übernahme der Möbeleinlagerungskosten. Möbeleinlagerungskosten stellen situationsbedingte Leistungen dar, deren Ausrichtung in weitgehendem Mass im Ermessen der Sozialhilfebehörden liegt; ein Anspruch darauf besteht nicht (E. 2.3). Die Möbel des Beschwerdeführers waren vorliegend per Ende Oktober 2014 bereits seit über sechs Jahren eingelagert, ohne dass es ihm gelungen war, eine neue Wohnung zu finden, weshalb die Sozialhilfebehörde zu Recht erkannte, dass sich eine weitere Kostenübernahme nicht mehr rechtfertigen lässt (E. 4.2). Verweis auf bisherige Entscheide des Verwaltungsgerichts über Möbellagerungskosten im Rahmen der Sozialhilfe (E. 4.3). Aus einer mehrjährigen Kostenübernahme erwächst weder ein Anspruch auf unbeschränkt weitere Kostenübernahmen, noch lässt sich vorliegend daraus eine Vertrauensgrundlage ableiten (E. 4.4). Die Weisung, das Möbellager aufzulösen unter Ankündigung der Einstellung der Kostenübernahme nach Fristablauf, erweist sich als rechtens, da im vorliegenden Fall sowohl das weisungswidrige als auch das weisungsgemässe Handeln des Beschwerdeführers das Einstellen jeglicher weiterer Auszahlung der situationsbedingten Bedarfsposition rechtfertigt (E. 4.7). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz erachtete die Weisung, das Möbellager sei zu räumen und zu künden sowie dass die Lagerkosten ab 1. September 2014 nicht mehr übernommen würden, unter Hinweis auf die Vereinbarkeit mit den SKOS-Richtlinien, als zulässig. Sie erwog, dass die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem Hotel damals im Jahr 2008 als vorübergehende Massnahme erschien, bis er eine neue Wohnung gefunden hätte. Demzufolge habe auch der Entscheid, die Lagerkosten für die Möbel zu übernehmen, auf der Erwartung beruht, der Beschwerdeführer werde innert einem Jahr eine neue Wohnung bezogen haben. Da sich dies dazumal jedoch auch nach Ablauf dieses Jahres nicht abgezeichnet habe, hätte die Sozialbehörde den Beschwerdeführer bereits im Jahr 2009 die weitere Kostenübernahme der Lagerkosten verweigern können. Aus dem Umstand, dass dies unterlassen worden sei, könne der Beschwerdeführer keinen Anspruch ableiten, wonach die Kosten auch weiterhin zu übernehmen seien.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beantragt, dass die Kosten für die Möbellagerung auch ab dem 1. September 2014 weiterhin zu übernehmen seien. Er macht sinngemäss geltend, er bemühe sich wöchentlich um eine Wohnung, doch sei es aufgrund des Mietzinsmaximums

von Fr. 1'100.- nicht einfach, eine solche zu finden.

E. 4.2

Zu den konkreten Gründen, weshalb die Wohnungssuche des Beschwerdeführers seit April 2008 nicht erfolgreich war, geben die Akten keinen Aufschluss. Die Beschwerdegegnerin hielt in einer Gesprächsnotiz fest, der Beschwerdeführer gebe monatlich Wohnungsbemühungen ab, wobei jedoch der Eindruck entstehe, dass er wenig konkrete Schritte mache. Bei dieser Sachlage spielt es jedoch keine Rolle, ob es in der Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers liegt, dass er bisher keine neue Wohnung beziehen konnte. Tatsache ist, dass für die Lagerung seines Mobiliars seit April 2008, nunmehr seit über sechseinhalb Jahren, Lagergebühren von der Beschwerdegegnerin entrichtet werden. Trotz der spätestens seit Ergehen der Weisung am 4. März 2014 erhöhten Drucksituation zur Auflösung dieses Lagers bzw. zum Suchen einer Wohnung, ist es dem Beschwerdeführer bis heute nicht gelungen, dem nachzukommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass er nun in naher Zukunft eine neue Wohnung beziehen wird, ist nach über sechs Jahren somit als gering einzustufen, sodass sich eine weitere Kostenübernahme für die Möbellagerung nicht mehr rechtfertigen lässt.

E. 4.3

In einem ähnlich gelagerten Fall erachtete das Verwaltungsgericht die Einstellung der Kostenübernahme für ein Möbellager bereits nach zwei Jahren und fünf Monaten für rechtmässig, nachdem der Beschwerdeführer keine neue Wohnung bezogen hatte und auch in naher Zukunft keine beziehen würde (vgl. VGr, 25. Juni 2004, VB.2004.00197, E. 3.3). In einem anderen Fall, in welchem die Übernahme der Einlagerungskosten dazu diente, die Zeit ohne festen Wohnsitz zu überbrücken, entschied das Verwaltungsgericht, dass es nach fast vier Jahren, in welchen nichts auf den Bezug einer neuen Wohnung deutete, rechtmässig war, die weitere Bezahlung zu verweigern (vgl. VGr, 15. November 2007, VB.2007.00365, E. 2.2). Vorliegend wurden die Möbel seit März 2008 eingelagert. Einhergehend mit der Beschwerdegegnerin, welche die Kostenübernahme als unverhältnismässig bezeichnete, ist diese folglich nach über sechs Jahren mit dem Nothilfecharakter der Sozialhilfe und der Schadenminderungspflicht des Beschwerdeführers nicht mehr vereinbar, weshalb sich die Weisung als rechtmässig erweist. Zudem wurde dem Beschwerdeführer mit Fristansetzung bis zum 1. September 2014 eine fast sechsmonatige Frist und damit genügend Zeit zur Räumung des Lagers angesetzt, weshalb die Weisung auch in zeitlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

E. 4.4

Der Vorinstanz ist mit Blick auf einen allfälligen Vertrauensschutz beizupflichten, dass dem Beschwerdeführer aus der mehrjährigen Kostenübernahme kein Anspruch auf unbeschränkt weitere Kostenübernahme erwächst. Da er nach der Ausweisung aus seiner Wohnung in einem Hotel untergebracht wurde, war die Möbellagerung im Sinn einer Übergangslösung sicher sinnvoll. Dem Beschwerdeführer musste jedoch aufgrund der von ihm verlangten Suchbemühungen um eine neue Wohnung bewusst sein, dass es sich dabei nur um eine temporäre Lösung handelt, auch wenn er bisher nicht explizit aufgefordert wurde, das Möbellager zu räumen. Vielmehr konnte er eine überverhältnismässig lange Zeitdauer von der Kostenübernahme der Lagerung seiner Möbel profitieren. Daraus lässt sich jedoch keine Vertrauensgrundlage ableiten (vgl. BGE 129 I 161, 170, E. 4.1; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A.,

Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 631 ff.).

E. 4.5

Der Entscheid der Vorinstanz ist somit nicht zu beanstanden. Die Übernahme von Möbeleinlagerungskosten für bedürftige Personen ist im Sinn einer Übergangslösung im Hinblick auf die künftige Verwendung der Möbel in einer eigenen bzw. neuen Wohnung durchaus sinnvoll. Es ist jedoch nicht rechtsverletzend, wenn die Möbeleinlagerungskosten nach einer gewissen Zeit – vorliegend nach über sechs Jahren – nicht mehr übernommen werden, wenn nicht mehr damit zu rechnen ist, dass in absehbarer naher Zukunft eine eigene Wohnung bezogen und das Mobiliar dort benützt wird.

E. 4.6

Der Beschwerdeführer ist aufgrund seiner Vorbringen, was er mit den Möbeln machen solle, darauf hinzuweisen, dass mit einer Räumung bzw. Kündigung des Möbellagers nicht zwingend verbunden ist, dass er seine Möbel entsorgen muss, da auch Lösungen einer Zwischenlagerung bei Verwandten, Bekannten oder Dritten in Betracht zu ziehen sind (VGr, 30. August 2007, VB.2007.00274, E. 4.1).

E. 4.7

Die Weisung, das Möbellager möglichst bald aufzulösen und zu künden erfolgte daher zu Recht. Ebenfalls als rechtens erweist sich die per 1. September 2014 angekündigte Einstellung der Übernahme der Möbellagerkosten, denn darin liegt keine Leistungskürzung im Sinn von § 24 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 SHG. Eine solche Sanktion, die nach § 24 Abs. 1 lit. b SHG einen vorgängigen schriftlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Leistungskürzung voraussetzt, greift nämlich nur dann, wenn der Hilfesuchende gegen Anordnungen, Auflagen oder Weisungen der Fürsorgebehörde verstösst. Die Sozialbehörde hat in diesen Fällen vorerst eine anfechtbare Weisung mit Kürzungsandrohung zu erlassen und kann die wirtschaftliche Hilfe erst anschliessend bei weisungswidrigem Verhalten des Hilfeempfängers kürzen. Dieses zweistufige Vorgehen ermöglicht es dem Betroffenen, in einem ersten Schritt die Weisung selber anfechten und in einem zweiten Verfahren darzulegen, dass die Kürzung nicht statthaft ist, weil er weisungsgemäss gehandelt hat oder der Weisung schuldlos keine Folge leisten konnte. Demgegenüber rechtfertigt im vorliegenden Fall sowohl das weisungswidrige als auch das weisungsgemässe Handeln des Beschwerdeführers – die Kündigung des Möbellagers – das Einstellen jeglicher weiterer Auszahlung der situationsbedingten Bedarfsposition.

E. 4.8

Schliesslich kann der Beschwerdegegnerin auch nicht vorgeworfen werden, sie habe den Beschwerdeführer bei der Wohnungssuche nicht genügend unterstützt. Bei Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche kann die Sozialbehörde um Unterstützung ersucht werden (SKOS-Richtlinien Kap. B.3). Die Behörde ist jedoch nicht gehalten, eine konkrete Wohnung zur Verfügung zu stellen; vielmehr genügt eine adäquate Hilfestellung etwa durch den Verweis auf Angebote. Erst bei Verlust der Wohngelegenheit ohne Anschlusslösung ist eine Notunterkunft bereitzustellen (Claudia Hänzi, Sozialhilferecht, S. 122). Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ihre Unterstützung schriftlich angeboten und legt ihm regelmässig Wohnungsinserate zur Abholung in der Behörde bereit.

E. 5

Die von der Beschwerdegegnerin bis zum 1. September 2014 gesetzte Frist, ab welcher die Kostenübernahme nicht mehr gewährt würde, ist während dem Beschwerdeverfahren abgelaufen. Da es sich nach einer über sechsjährigen Kostenübernahme um die erste schriftliche und in Verfügungsform ergehende Weisung zur Räumung des Lagers handelte, rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer, welcher unter der aufschiebenden Wirkung während des Instanzenzuges (§ 25 Abs. 1 und § 55 VRG) noch keine Gewissheit hatte, ob er das Lager tatsächlich zu räumen hat, eine die allfällige Kündigungsfrist des Lagerraums berücksichtigende Frist bis 31. März 2015 zur Auflösung des Lagers unter Kostenübernahme der Lagerkosten anzusetzen. Die Kosten für die Möbellagerung sind somit ab 1. April 2015 nicht mehr im Unterstützungsbudget des Beschwerdeführers zu berücksichtigen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aufgrund seiner engen wirtschaftlichen Verhältnisse sind diese jedoch massvoll zu bemessen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 39). Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.